

87. Welchen Inhalt muß ein dem L.R.G. 2111 entsprechender Eintrag im Pfandbuche haben?

II. Civilsenat. Ur. v. 26. Mai 1891 i. S. S. (Rl.) w. v. S. (Bekl.)  
Rep. II. 84/91.

- I. Landgericht Konstanz.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Die Revision mußte für gerechtfertigt erachtet werden. Das Oberlandesgericht verneint (und dies mit Recht) zunächst, daß L.R.G. 1017 Abs. 2 ein gesetzliches Pfandrecht für Vermächtnisse begründe, sowie daß die Voraussetzung des L.R.G. 2103 Ziff. 3 zutrefte, nimmt aber an, es könne der vorliegende Eintrag eines „gesetzlichen Vorzugsrechtes der (der Beklagten von der Wittve des A. W. v. S. vermachten) Leibrente“ oder eines „gesetzlichen Pfandrechtes“ für dieselbe an den der Klägerin als Erbin der A. W. v. S. zugefallenen Erbschaftsgrundstücken im Pfandbuche deshalb aufrechterhalten werden, weil „die vorgebrachten Thatsachen das Vorzugsrecht des L.R.G. 2111 begründen“, und geht dann weiter davon aus, daß, wenn der Eintrag im Pfandbuche bestehen bleibe, der Klägerin jedes Interesse am Striche der zwar an sich überflüssigen, aber von der Klägerin selbst veranlaßten Erwähnung der Leibrente im Grundbuche fehle. Allein es handelt sich nicht darum, ob möglicherweise von der Beklagten auf Grund des dem Vermächtnisnehmer nach L.R.G. 878 zustehenden Rechtes der Absonderung des Vermögens des Erblassers von jenem des Erben ein Eintrag im Pfandbuche nach L.R.G. 2111 mit den Wirkungen eines Vorzugsrechtes auf die Liegenschaften der Erbschaft hätte bewirkt werden können, sondern, ob der konkrete Eintrag im Pfandbuche (und bezw. Grundbuche), wie er vorliegt, einen Eintrag im Sinne des L.R.G. 2111 rechtlich darstellt. Dies muß jedoch nach den von dem Oberlandesgerichte getroffenen Feststellungen über den Inhalt des Eintrages verneint werden. Eine Liegenschaft kann nicht mit einem Eintrage im Pfandbuche oder im Grundbuche belastet werden, dessen Bedeutung hieraus nicht erkennbar ist, vielmehr muß der Eintrag erkennen lassen, welches spezielle Recht damit gewahrt, von welcher speziellen Belastung

die Liegenschaft sonach getroffen werden soll. Nach den über den Inhalt des Eintrages im Pfandbuche (wie über jenen im Grundbuche) erfolgten Feststellungen des Oberlandesgerichtes ist aber im vorliegenden Falle aus dem Eintrage, welcher nichts darüber enthält, daß das Recht des Vermächtnisnehmers auf Absonderung des Vermögens des Erblassers geltend gemacht werden und auf Grund dieses Rechtes eine Wahrung des Vorzugsrechtes eintreten soll, in keiner Weise erkennbar, daß mit dem Eintrage das dem Vermächtnisnehmer aus dem Rechte der Absonderung des Erbschaftsvermögens zustehende Vorzugsrecht auf die Liegenschaften der Erbschaft gewahrt werden soll. Hiernach hat das Oberlandesgericht durch Abweisung des Anspruches der Klägerin auf die Löschung der zu Gunsten der Beklagten im Grundbuche und im Unterpandbuche vollzogenen Eintragungen das Gesetz verlegt.

Es war daher (und zwar ohne daß es bezüglich des Eintrages eines Vorzugsrechtes für die vermachte Leibrente im Grundbuche weiter darauf ankommt, ob überhaupt ein Vorzugsrecht des Vermächtnisnehmers nach L.R.G. 2111 im Grundbuche einzutragen ist) das Urteil des Oberlandesgerichtes aufzuheben, die Berufung der Beklagten gegen das der Klage auf Löschung der Eintragungen stattgebende Urteil des Landgerichtes zurückzuweisen.“ . . .